

360 Thlr. Transport.

- 140 = zur Unterhaltung eines Dienstpferdes incl. Stallgeld, Hufschlag etc.
 5 = zur Unterhaltung der Armatur, des Lederwerks, Szakos und der Pferde-Equipage etc.
 20 = Remonte-Aufwand excl. Loosung für verkaufte Pferde,

525 Thlr., mithin auf 12 Ober-Gendarmen 6,300 Thlr.

B. für einen berittenen Gendarm:

- 246 Thlr. Besoldung, Quartier-, Holz- und Verpflegungsgeld,
 36 = Bekleidung incl. der Schaabraque für das Dienstpferd,
 140 = zu Unterhaltung eines Dienstpferdes, incl. Stallgeld, Hufschlag etc.
 5 = zu Unterhaltung der Armatur, des Lederwerks, Szakos und der Pferdeequipage etc.
 20 = Remonte-Aufwand excl. Loosung für verkaufte Dienstpferde,

447 Thlr. mithin auf 12 berittene Gendarmen 5,364 =

C. für einen Fußgendarm erster Classe:

- 246 Thlr. — gr. Besoldung, Quartier-, Holz- und Verpflegungsgeld,
 26 = — = Bekleidungsgeld,
 2 = 12 = zu Unterhaltung der Armatur, des Lederwerks und Szakos,

274 Thlr. 12 gr., mithin auf 50 Mann 13,725 Thlr. — gr.

D. für einen Fußgendarm zweiter Classe:

- 230 Thlr. — gr. Besoldung, Holz-, Quartier- und Verpflegungsgeld,
 26 = — = Bekleidungsgeld,
 2 = 12 = zu Unterhaltung der Armatur, des Lederwerks und Szakos,

258 Thlr. 12 gr., mithin auf 39 Mann 10,081 = 12 =

300 = — = Transportkosten bei Versetzungen,

35,770 Thlr. 12 gr. Davon ab 100 = — = für ausgerangirte Pferde,

35,670 Thlr. 12 gr. Hierzu an Expeditionsaufwand: 1,160 = — = den Amtshauptmannschaften,

1,130 = — = für Druck-

37,960 Thlr. 12 gr. Summa.

Kosten, Zeitungsgelder, Insertions-Gebühren, Porto, Botenlöhne, Buchbinderlöhne, Bagabondenverpflegung und andere Ausgabe, à 10 Thlr. für jeden Gensdarm.

Bei den jetzt angestellten Gendarmen würde der Mehrbetrag ihres dormaligen Dienstgenusses als persönliche Zulage anzusehen, und zu den nöthigen neuen Equipirungskosten der Erlöb von 11 überflüssig werdenden Pferden sammt Equipagestücken mit zu verwenden sein.

Referent erläuterte dieses Gutachten und bemerkte sodann noch: Bei Berathung des Berichtes der außerordentlichen Deputation über die Abkürzung des Landtags wurde der Beschluß gefaßt, daß man die Organisation der Gensdarmmerie bei den Verhandlungen über das Budget einer cursorischen Berathung mit unterwerfen wolle. Die Deputation hat einen Plan über die Organisation der Gensdarmmerie von dem Herrn Regierungskommissar mitgetheilt erhalten, solchen ihrem Vortrage beigefügt und damit ihr Gutachten verbunden, welches sich jenem Plane nähert, und nur in sofern abweicht, als es ebenfalls eine Verbesserung mit der jetzt darauf verwendeten Summe vorschlägt, während nach dem mitgetheilten Plane 50,000 Thlr. jährlich nöthig sind.

Abg. aus dem Winkel: Was zunächst die Einrichtung der Gensdarmmerie überhaupt betrifft, so glaube ich wohl, daß allgemein gefühlt worden sei, sie erfülle ihren Zweck wenig, und müsse einer nothwendigen Veränderung unterliegen. Es ist von den frühern Ständen, namentlich von der Ritterschaft im Jahre 1830 das Gutachten abgegeben worden, daß man wünsche, die Gensdarmmerie möchte militairisch organisirt werden, und ich gestehe, daß ich auch bis jetzt von der Ansicht nicht zurückkommen kann, wie höchst wünschenswerth es sei, wenn diese Einrichtung getroffen würde. Manche Erfahrung im Lande hat bewiesen, wie nöthig eine bessere Aufsicht auf die Gensdarmen sei; es ist übrigens der Antrag nicht dahin gegangen, daß die Gensdarmen durchaus militairisch gestellt werden sollen, sondern sie sollen nur in Disciplinar- und Administrationsachen militairisch organisirt sein. Wer soll jetzt die Aufsicht über sie führen? Der Amtshauptmann kann das nicht, er hat zu viele Geschäfte; wornach beurtheilt er also den Gensdarm? Nach dem Papier, also nach den Anzeigen, die der Gensdarm macht, nach den vielen Nummern, welche darauf angegeben sind, ob aber unter 50 Nummern eine ist, die sich der Mühe lohnt darauf Rücksicht zu nehmen, ist eine große Frage. Wir wissen recht gut, welche Ungebühnisse sich bei den Gensdarmen auf dem Lande eingeschlichen haben, wie sie ihre Gewalt zum großen Nachtheile und zur Bedrückung der Landbewohner gemißbraucht haben, und daher wohl besser ist, wenn sie unter eine besondere Controle gestellt werden; aber ich weiß nicht, woher diese kommen soll, wenn sie nicht militairisch gestellt werden. Ich habe schon bemerkt, daß ich dieß nur auf Disciplinar- und Administrationsachen bezogen wissen will, im übrigen können sie unter den Behörden stehen. Ich glaube auch, daß der Aufwand unbedeutend ist; denn wenn ein einziger Commandeur im Range eines Staabs-officiers über sie gesetzt wäre, so reichte dieß vollkommen hin und würde noch an den Orten, wo die Kreisdirectionen sind, ein Officier, mithin 4 im Ganzen bestimmt werden, so würde das hinreichen. Um so leichter würde dann auch